



Gemeinde Niederdorfelden

Ausschussvorsitzender
des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

BEKANNTMACHUNG

Die 7. öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses findet am

Mittwoch, den 06.04.2022 um 20:00 Uhr
im großen Saal des Bürgerhauses

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019
2. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020
3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragsatzung
4. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis
5. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH
6. Mitteilungen und Anfragen

Niederdorfelden, 24.03.2022

gez. Dirk Bischoff
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss

Protokoll

der 7. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses
vom Mittwoch, 06.04.2022

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

- I. Vorsitzender:
In Vertretung Herr Markus Schwarz
- II. Die weiteren Mitglieder:
Juliane Frey i.V. f. Herrn Bischoff
Carsten Frey
Christian Sander
Carolin Heinemeyer
Julia Bauscher
Sandra Eisenmenger i.V. f. Herrn Zach
- III. Gemeindevertreter:
Horst Schmidt,
- III. Gemeindevorstand:
Klaus Büttner
Karl Markloff
- V. Schriftführung
U. Klingelhöfer

Entschuldigt fehlten:

Dirk Bischoff
Matthias Zach

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019 (VL-35/2022)
2. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020 (VL-36/2022)
3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragsatzung (FA-5/2022)
4. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis (VL-40/2022)
5. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH (VL-41/2022)
6. Mitteilungen und Anfragen

Sitzungsverlauf

Es besteht Einvernehmen, dass Herr Markus Schwarz in Vertretung für Herrn Bischoff die Sitzung leiten wird. Herr Schwarz eröffnet die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019

VL-35/2022

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss nimmt den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019 wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörenden Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

2. Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020

VL-36/2022

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss nimmt den Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020 wie folgt zur Kenntnis:

Beschluss:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörenden Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

3. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragsatzung

FA-5/2022

Frau Klingelhöfer erläutert den von Frau Zinner und der Kita-Leitung erstellten Praxisbericht und führt aus, dass die in § 2 Absatz 3 angeführte Regelung ebenfalls auch für die Alleinerziehenden angewendet wird. Die dort aufgeführte Regelung wird praxisnah von der Verwaltung umgesetzt.

Frau Eisenmenger fragt, ob es machbar ist, dass ein bereits vergebener Nachmittagsplatz mit Verpflegung bei einer später einsetzenden Elternzeit möglichst lange erhalten werden kann.

Bürgermeister Büttner schlägt vor, diesen Vorschlag in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln. Inhalt der Verwaltungsvereinbarung soll sein, dass ein bereits vergebener Nachmittagsplatz so lange erhalten bleiben soll bis dieser von berufstätigen Eltern benötigt wird.

Nach weiterer ausführlicher Beratung fasst der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Es wird zugestimmt, dass der Gemeindevorstand beauftragt wird, in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, dass ein bereits vergebener Nachmittagsplatz so lange erhalten bleiben soll, bis dieser von berufstätigen Eltern benötigt wird.

Eine Änderung der Kostenbeitragsatzung wird nicht vorgenommen.

4. Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

VL-40/2022

Bürgermeister Büttner erläutert die Vorlage.

Der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss fasst einstimmig, den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

- 1) Der Teilnahme der Gemeinde Niederdorfelden an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 2) Der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden sowie Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 3) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung für die Gemeinde Niederdorfelden mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

5. Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH

VL-41/2022

Bürgermeister Büttner erläutert die Vorlage.

Nach eingehender Beratung fasst der Haupt- Finanz- und Sozialausschuss einstimmig den nachfolgenden Beschluss:

Beschluss:

Es wird zugestimmt, dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zuzustimmen.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit einem der drei Telekommunikationsunternehmen durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekommunikationsunternehmen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit den Telekommunikationsunternehmen unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu den genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zu den in Anlage 5 der Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung (Anlage 1), faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden (Anlage 2).

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Die Neufassung des TKG ist zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten.

6. Mitteilungen und Anfragen

Bürgermeister Büttner trägt die Antwort an Herrn Mistetzky betr. Baum auf dem Grundstück und des Pachtvertrages zur Flüchtlingsunterkunft vor.

Auf Frage von Herrn Schmidt betr. der Diskussion, welche mit den Besuchern nach der letzten Ausschusssitzung am 05.04.22 geführt wurde, antwortet Herr Büttner, dass er lediglich zugesagt hat, den Interessierten Besuchern die Örtlichkeit für den neu vorgeschlagenen Hundepplatz zu zeigen.

Dirk Bischoff schließt die öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses um 22:00 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Niederdorfelden, 07.04.2022

gez. Dirk Bischoff
Ausschussvorsitzender

gez. Ute Klingelhöfer
Schriftführerin



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-35/2022
Datum, 17.02.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2019

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat am 28.04.2020 den Jahresabschluss für das Jahr 2019 fristgerecht aufgestellt.

Der HFSA und die Gemeindevertretung wurden hierüber unterrichtet.

Derzeit prüft die Revision des Main-Kinzig-Kreises den Jahresabschluss Jahr 2019.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird den Gremien zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2019 wird per mail zugestellt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-36/2022
Datum, 17.02.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kenntnisnahme Jahresabschlussbericht für das Jahr 2020

Sachdarstellung:

Der Gemeindevorstand hat am 29.04.2021 den Jahresabschluss für das Jahr 2020 fristgerecht aufgestellt.

Der HFSA und die Gemeindevertretung wurden hierüber unterrichtet.

Derzeit prüft die Revision des Main-Kinzig-Kreises den Jahresabschluss Jahr 2019.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird den Gremien zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 incl. der dazugehörigen Anlagen sowie des Rechenschaftsberichts wird zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über den Jahresabschluss Jahr 2020 wird per mail zugestellt.



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: FA-5/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den hinzugefügten Antrag betr. Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung.

Beschlussvorschlag:

Anlage(n):

(1) Antrag DL Änd. Kita Beitragssatz Eingang v. 09.02.22

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



04. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Änderung der Kita Kostenbeitragssatzung zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindenden Ausschussberatungen mit aufzunehmen.

Betrifft:

Änderung der Vorgabe zur Inanspruchnahme der Plätze zur Nachmittagsbetreuung in Paragraph 2, Punkt 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Niederdorfelden (Kostenbeitragssatzung) in Paragraph 2, Punkt 3, 2. Absatz:

Die Inanspruchnahme eines 14:30 Uhr, 15:00 Uhr sowie 17:00 Uhr Platzes unterliegt folgender Priorisierung bzw. Rangfolge zur Platzvergabe:

1. bestehende ausreichende Berufstätigkeit oder Aus- und Qualifizierungsmaßnahmen beider Elternteile bzw. bei Alleinerziehenden des einen Elternteils. Entsprechende Nachweise (Beschäftigungsnachweis) werden zu Beginn der Aufnahme, zusätzlich einmal jährlich gefordert.
2. Sonstige

Ein bereits vergebener Nachmittagsplatz unterliegt ebenfalls der oben dargestellten Rangfolge und kann bei Notwendigkeit an einen höherpriorisierten Bedarfsträger zum Ersten des übernächsten Monats vergeben werden.

Begründung:

Die Satzung spiegelt nicht mehr den aktuellen Bedarf wider. Sowohl für Kinder als auch für Eltern kann eine Nachmittagsbetreuung auch bei nicht Erwerbstätigkeit beider Eltern sinnvoll und förderlich sein.

Die Änderung reduziert den Verwaltungsaufwand der An- und Abmeldungen bei Geschwisterkindern mit Eltern in Elternzeit.

Die Kosten für freie nicht genutzte Nachmittagsplätze werden minimiert.

Eine Petition hierzu wurde bereits in 2020 durch eine Niederdorfelder Bürgerin dem BGM vorgelegt mit Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u.Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-40/2022
Datum, 24.02.2022

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Sachdarstellung:

1. Anlass/Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Nach § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ

hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Blick auf die Sammlung und die Beförderung kommunaler Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG einerseits und die Entsorgung dieser Abfälle § 1 Abs. 3 HAKrWG andererseits beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung der Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die kreisangehörigen Städte Bruchköbel, Langenselbold sowie Wächtersbach und die kreisangehörigen Gemeinden Freigericht, Neuberg sowie Niederdorfelden und der Main-Kinzig-Kreis streben deshalb an, zum 01.01.2023 (Bruchköbel, Langenselbold, Niederdorfelden, Wächtersbach) bzw. zum 01.01.2024 (Freigericht, Neuberg) eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel dieser Interkommunalen Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

2. Kommunalrechtlicher Rahmen

Es handelt sich um eine sog. „mandatierende Kooperationsvereinbarung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG. Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG werden eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals zum 31.12.2029 kündbar. Allerdings muss die Vertragslaufzeit stets mit der Dauer der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises für die jeweiligen Gebiete der kooperierenden Kommunen abgeschlossenen Entsorgungsverträgen übereinstimmen. Das wird durch das im Vertrag in § 6.3 vorgesehene Konsultationsverfahren gewährleistet.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Der Gemeinde Niederdorfelden entstehen wie bisher Kosten für die Einsammlung und Transport von Abfällen innerhalb ihres Gebietes. Haushalterisch tritt insofern grundsätzlich keine Veränderung ein. Diese Kosten sind einschließlich der Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung dem Main-Kinzig-Kreis zu erstatten.

Die Kosten des Main-Kinzig-Kreises werden auf der Grundlage des Kostenverteilungsschlüssels gemäß Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung berechnet.

Haushalterisch werden die Kosten des Main-Kinzig-Kreises für die Erbringung von Leistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung durch den Wegfall von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Externen bei der Ausschreibung und anderen Leistungen sowie der Entlastung der Verwaltung ausgeglichen.

Durch die gemeinsame europaweite Ausschreibung und Vergabe aller sechs kommunalen Gebietslose (jede Kommune ein eigenes Gebietslos) wird eine insgesamt höhere Qualität bei wirtschaftlich angemessenen Entsorgungspreisen angestrebt.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Teilnahme der Gemeinde Niederdorfelden an der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis bei der Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 2) Der Kooperationsvereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis zwischen den kreisangehörigen Kommunen Bruchköbel, Freigericht, Langenselbold, Neuberg, Niederdorfelden sowie Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis wird zugestimmt.
- 3) Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Kooperationsvereinbarung für die Gemeinde Niederdorfelden mit dem Main-Kinzig-Kreis abzuschließen.

Anlage(n):

- (1) Entwurf Kooperationsvertrag Stand 21.02.2022
- (2) Anlage 3.1_Kostenverteilungsschlüssel IKZ Abfalleinsammlung_Stand 21.02.2022
- (3) Anlage 2.1_Leistungsbeschreibung EBA

**KOOPERATIONSVEREINBARUNG
ÜBER EINE INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
FÜR DIE EINSAMMLUNG UND DIE BEFÖRDERUNG
VON ABFÄLLEN IM MAIN-KINZIG-KREIS**

zwischen

1. dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 24,
63571 Gelnhausen

- nachfolgend „MKK“ genannt -

und

2. der Stadt Bruchköbel, vertreten durch den Magistrat, Innerer Ring 1, 63486 Bruchköbel

– nachfolgend „Stadt Bruchköbel“ genannt –

3. der Gemeinde Freigericht, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rathausstraße 13,
63579 Freigericht

– nachfolgend „Gemeinde Freigericht“ genannt –

4. der Stadt Langenselbold, vertreten durch den Magistrat, Schloßpark 2, 63505
Langenselbold

– nachfolgend „Stadt Langenselbold“ genannt –

5. der Gemeinde Neuberg, vertreten durch den Gemeindevorstand, In den Gräben 15, 63543 Neuberg

– nachfolgend „Gemeinde Neuberg“ genannt –

6. der Gemeinde Niederdorfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand, Burgstraße 5, 61138 Niederdorfelden

– nachfolgend „Gemeinde Niederdorfelden“ genannt –

7. der Stadt Wächtersbach, vertreten durch den Magistrat, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

– nachfolgend „Stadt Wächtersbach“ genannt –

– die Beteiligten zu 2. – 7. gemeinsam auch „Städte und Gemeinden“ genannt –

PRÄAMBEL

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis haben sich die Meinung gebildet, dass es im Interesse einer bürgernahen und qualitativ hochwertigen Abfallentsorgung liegt, wenn die gesetzlich vorhandene Schnittstelle zwischen den verschiedenen kommunalen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gem. § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 HAKrWG beseitigt wird. Denn Einsammlung und Beförderung von Abfällen in den Gebieten der kreisangehörigen Kommunen und die Entsorgung dieser Abfälle durch den Main-Kinzig-Kreis können optimal aufeinander abgestimmt werden, wenn diese Leistungen durch den Main-Kinzig-Kreis zentral koordiniert und gesteuert werden.

Die vertragsschließenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Main-Kinzig-Kreis sind deshalb übereingekommen, eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung für die Einsammlung und die Beförderung der kommunalen Abfälle gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG unter Einbindung des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu etablieren.

Ziel soll eine gemeinsame Abfallentsorgung sein, um aufgrund der anfallenden Gesamtmengen Synergien für eine größtmögliche Entsorgungssicherheit bei verbesserter Qualität zu nutzen und zudem bessere Entsorgungs- oder Verwertungspreise (Preise für Einsammlung und Beförderung) zu erzielen.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass es sich vorliegend um eine Kooperationsvereinbarung i.S.d. § 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 HessKGG i.V.m. § 4 HAKrWG handelt (mandatierende Vereinbarung).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Beteiligten, was folgt.

§ 1 DURCHFÜHRUNG DER ABFALLENTSORGUNG DURCH DEN MKK

1.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden übertragen hiermit die Aufgabendurchführung für die Einsammlung und die Beförderung aller auf ihrem jeweiligen Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle (insbesondere

Restabfall, Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfall, Altpapier, Abfälle von Wertstoffhöfen) in Gänze auf den MKK. Dazu verpflichten sich die vertragsschließenden Städte und Gemeinden, die in ihrem Gebiet anfallenden entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle dem MKK zu überlassen. Der MKK übernimmt die Einsammlung und die Beförderung der angefallenen entsorgungspflichtigen kommunalen Abfälle im Auftrag der vertragsschließenden Städte und Gemeinden in enger Abstimmung mit der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach Maßgabe des geltenden Rechts.

1.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine Änderung gesetzlicher abfallrechtlicher Zuständigkeiten damit nicht verbunden ist.

1.3 Der MKK bedient sich zur Aufgabendurchführung seines Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises.

§ 2 AUFGABEN DES MKK

2.1 Der MKK wird im Rahmen der Zusammenarbeit die folgenden Aufgaben durchführen:

- Koordination und Durchführung der kommunalen Abfalleinsammlung in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden einschließlich der auf den Wertstoffhöfen angenommenen Abfälle und Beförderung der so eingesammelten Abfälle zu den Entsorgungseinrichtungen des MKK (oder den vom MKK beauftragten Entsorgungseinrichtungen);
- gebietslosweise (Gebietslos = Gebiet der jeweiligen Kommune) Ausschreibung und Vergabe (einschließlich Entscheidung über den Zuschlag und Vertragsschluss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung) eines Auftrags für Einsammlung von kommunalen Abfällen in den vertragsschließenden Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises einschließlich Beförderungsleistungen unter Beibehaltung der wesentlichen individuellen Ausprägungen bei den jeweiligen Sammelsystemen;
- Koordination der notwendigen Transportlogistik;
- optional je nach Bedarf der jeweiligen Kommune: Bündelung des in unmittelbarem Zusammenhang mit den entsorgungspflichtigen kommunalen Abfällen stehenden Kunden-/Bürgerservice unter Beachtung der Abfallsatzung der jeweiligen Kommune mit den folgenden Elementen :
 - Kunden- und Beschwerdemanagement für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Auftragsmanagement (z.B. Sperrmüll auf Abruf) für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle
 - Behältermanagement/-bewirtschaftung (Tausch, Aufstellung)

entsorgungspflichtige Abfälle

- Abfallberatung für entsorgungspflichtige kommunale Abfälle. Nicht umfasst ist die Abfallberatung im Rahmen der Dualen Systeme;

nach Maßgabe der (**Anlage 2.1**);

- rechnungstechnische Abwicklung der Entsorgungsleistungen (Einsammlung/Beförderung) und monatliche Abrechnung der jeweiligen Entsorgungs-/Verwertungskosten zuzüglich Kooperationsbeiträge des MKK gegenüber den jeweiligen vertragsschließenden Kommunen.

2.2 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Beauftragten des MKK auf Anforderung unverzüglich alle jeweils für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgabendurchführung benötigten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Die Aufgabendurchführung durch den MKK beginnt:

- zum 01.01.2023 für die Kommunen:
 - Stadt Bruchköbel,
 - Stadt Langenselbold,
 - Gemeinde Niederdorfelden,
 - Stadt Wächtersbach;
- zum 01.01.2024 für die Kommunen:
 - Gemeinde Freigericht,
 - Gemeinde Neuberg.

§ 3 KOSTENERSTATTUNG

3.1 Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden erstatten dem MKK anteilig die jeweils auf sie entfallenden Entsorgungs-/Verwertungskosten einschließlich Beförderungsleistungen und Kooperationsbeiträge des MKK auf der Grundlage von ausgeführten Mengen nach Maßgabe des als **Anlage 3.1** beigefügten Kostenverteilungsschlüssels.

3.2 Die zu erstattenden Kosten haben den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf die Kosten für Kooperationsbeiträge des MKK den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne des VO PR 30/53 i. V. m. Leitsätzen für die Preisermittlung bei Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.

3.3 Die Abrechnung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises erfolgt monatlich.

- 3.4 Eine Abrechnung der nachweislich angefallenen Vorlaufkosten erfolgt in gleicher Höhe nach der Teilnehmerzahl der vertragsschließenden Kommunen unter Anrechnung etwa vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises eingeworbenen Fördermittel des Landes Hessen unverzüglich nach Beginn der Aufgabendurchführung am 01.01.2023.

§ 4 WEITERE KOOPERATIONEN / WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

- 4.1 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die in dieser Vereinbarung geregelte Kooperation nur eine erste Stufe der Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge darstellen soll. Sie streben gemeinschaftlich die Erzielung weiterer Synergieeffekte durch eine Optimierung der Kooperationsstruktur an.
- 4.2 Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Kooperation im Rahmen des rechtlich Zulässigen grundsätzlich weiteren interessierten Partnern aus dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises offensteht, wenn dem alle Beteiligten dieser Vereinbarung zustimmen. Soweit es sich dabei um weitere kreisangehörige Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises handelt, erteilen die vertragsschließenden Städte und Gemeinden diese Zustimmung gegenüber dem MKK bereits jetzt.

§ 5 VERHÄLTNIS ZUR VERWALTUNGSVEREINBARUNG ÜBER TRANSPORTKOSTENERSTATTUNG

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die zwischen ihnen bestehende Verwaltungsvereinbarung über Transportkostenerstattung aufgehoben werden soll, und zwar zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 2., 4., 6. und 7. zum 31.12.2022 und zwischen dem MKK und den Beteiligten zu 3. und 5. zum 31.12.2023.

§ 6 DAUER DER KOOPERATION, KÜNDIGUNG

- 6.1 Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Beteiligten zu 1.-7. in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2029 zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Macht ein Beteiligter von seinem Recht auf ordentliche Kündigung zum 31.12.2029 keinen Gebrauch, ist die ordentliche Kündigung erst nach Ablauf von weiteren 7 Jahren Vereinbarungslaufzeit zulässig.
- 6.3 Die Beteiligten verpflichten sich, spätestens 24 Monate vor einem Kündigungszeitpunkt nach § 6.2 Gespräche darüber aufzunehmen, ob die Kooperation insgesamt fortgesetzt werden soll. Ebenso stellen die Beteiligten

Einvernehmen untereinander her, und ebenso, ob Gründe dafür bestehen, dass die in den Entsorgungsverträgen des EBA verankerte einjährige Verlängerungsoption vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK gegenüber jeweils beauftragte Entsorger nicht ausgeübt werden soll. Bestehen solche Gründe und wird die Verlängerungsoption nicht ausgeübt, verpflichten sich alle Beteiligten bereits jetzt, eine Änderungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung abzuschließen, mit der die jeweiligen Beendigungszeitpunkte für die Kooperation an die Laufzeiten der vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK abgeschlossene Entsorgungsverträge angepasst werden.

- 6.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 6.5 Die Kündigung eines Beteiligten ist in schriftlicher Form gegenüber allen anderen Beteiligten zu erklären. In diesem Fall wird die Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten fortgesetzt.

§ 7 GANZ ODER TEILWEISE NICHTVOLLZIEHBARKEIT DER KOOPERATION

- 7.1 Wenn und soweit sich die Vollziehbarkeit der in dieser Vereinbarung vereinbarten Kooperationen zwischen den Beteiligten ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als nicht möglich erweisen sollten, verpflichten sich die Beteiligten, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen und die Kooperation so abzuändern, dass rechtliche Gründe ihrem Vollzug nicht entgegen stehen.

§ 8 SONSTIGES

- 8.1 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, an Stelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Den Beteiligten ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 (KZR 10/01) bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Beteiligten, dass dieser § 8.2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 8.3 Die Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Abs. 2 HessKGG gilt gem. § 35 Abs. 4 Hess KGG auch für die vertragsschließenden kreisangehörigen Städten und Gemeinden gegenüber der für den MKK zuständigen Aufsichtsbehörde

beim Regierungspräsidium Darmstadt. Die vertragsschließenden Städte und Gemeinden beauftragen hiermit den MKK, die erforderliche Anzeige gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde in ihrem Namen rechtzeitig zu veranlassen.

Für den Main-Kinzig-Kreis:

Gelnhausen, den _____

Gelnhausen, den _____

Thorsten Stolz
– Landrat –

Susanne Simmler
– Erste Kreisbeigeordnete –

Für die Stadt Bruchköbel:

Bruchköbel, den _____

Bruchköbel, den _____

Sylvia Braun
– Bürgermeisterin –

Oliver Blum
– Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Freigericht:

Freigericht, den _____

Freigericht, den _____

Dr. Albrecht Eitz
– Bürgermeister –

Heinrich Höfler
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Langenselbold:

Langenselbold, den _____

Langenselbold, den _____

Timo Greuel
– Bürgermeister –

Benjamin Schaaf – Erster Stadtrat –

Für die Gemeinde Neuberg:

Neuberg, den _____

Neuberg, den _____

Jörn Schachtner
– Bürgermeister –

Ottmar Heck
– Erster Beigeordneter –

Für die Gemeinde Niederdorfelden:

Niederdorfelden, den _____

Niederdorfelden, den _____

Klaus Büttner
– Bürgermeister –

Karl Markloff
– Erster Beigeordneter –

Für die Stadt Wächtersbach:

Wächtersbach, den _____

Wächtersbach, den _____

Andreas Weiher
– Bürgermeister –

Günter Höhn
– Erster Stadtrat –

Anlage 3.1 zur Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Kostenverteilungsschlüssel IKZ Abfalleinsammlung

Nr.	Kostenposition	Aufwendung	Umlegung / Abrechnung	Bemerkung
1	Vorlaufkosten	interne und externe Aufwendungen: Rechtsberatung Konzeptfindung Kooperationsmodell entwickeln Kooperationsmodell abschließen Ausschreibungskonzept Grundlagenermittlung Personalaufwand EBA	€/Einwohner	Einmalig Vorlaufkosten für Gründung IKZ Pauschal nach Anzahl der teilnehmenden Kommunen
2	Ausschreibung	Europaweite Ausschreibung, aufgeschlüsselt nach Kommunen spezifisch auf Belange der Kommunen abgestimmt (Abfuhrintervalle, Behälter etc.) Laufzeitregelungen Preisanpassungsklauseln	€/Einwohner	Einmalig für Vertragslaufzeit (Ausschreibung) Pauschal Umlegung des Aufwandes nach Anzahl der teilnehmenden Kommunen
3	Operativer Betrieb- laufend MKK- Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Rahmen IKZ			
3.1	Allgemeinkosten/ Overhead MKK Eigenbetrieb	Overhead / Organisation, Abwicklungssteuerung, Vertragsmanagement, Abrechnung gegenüber externem Entsorger und Kommunen	€/Einwohner	pauschal nach Einwohner, monatliche Abrechnung
3.2	Sammelkosten externer Entsorger	Einsammlung Abfälle in der Kommune, Abrechnung nach Leistungspositionen je Kommune	€/t	Gemäß Ausschreibungsergebnis, individuell/spezifisch für jede Kommune, monatliche Abrechnung
3.3	Beschwerde-management	Personalaufwand EBA	€/Einwohner	monatliche Abschlagszahlungen nach Einwohner
3.4	Abfallberatung	Personalaufwand EBA	€/Einwohner	Pauschal nach Einwohner Kommune, monatliche Abrechnung
3.5	Behältermanagement	Anschaffungskosten Behälter Lagerkosten Behälter Reinigungskosten Behälter Personalaufwand EBA	Miete je Behälter Pauschale für Behälertausch und -aufstellung	monatliche Abrechnung
3.6	Sperrmüll auf Abruf	Anschaffungskosten Software und Online-Modul Wartungskosten Personalaufwand EBA	€/Einwohner	monatliche Abrechnung

Anlage 2.1 zur Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit für die Einsammlung und die Beförderung von Abfällen im Main-Kinzig-Kreis

Lfd. Nr.	Leistung	Beschreibung
1	Kunden- und Beschwerdemanagement	<ol style="list-style-type: none"> 1. telefonische, schriftliche und elektronische Entgegennahme von Kundenbeschwerden/-reklamationen über Leistungsstörungen bei der Abfalleinsammlung von Restmüll, Sperrmüll, Altpapier, Bioabfall, Grünschnitt, Weihnachtsbäume (z.B. Abfallbehälter nicht geleert, Behälter bei Leerung beschädigt, Sperrmüll nicht vollständig abgeholt) und beim Behältermanagement (z.B. bestellter Abfallbehälter wurde nicht aufgestellt, falsche Abfallbehälter aufgestellt oder getauscht) 2. Bearbeitung der Beschwerden: Entsorger gemäß Vertrag zur Störungsbeseitigung auffordern und Erledigung nachhalten 3. Rückmeldung an Kunden
2	Behältermanagement/-bewirtschaftung	<p>In Abhängigkeit von den individuellen kommunalen Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstaufstellung Abfallbehälter bei Leistungsbeginn: Überwachung, Koordinierung und Sicherstellung der von den beauftragten Entsorgungsunternehmen auszuführenden Erstaufstellung 2. Entgegennahme von Behälteraufträgen (Aufstellung, Austausch, Einzug) von den Kommunen (Hinweis: Die Einwohner der Kommunen melden weiterhin Änderungen an die jeweiligen Kommunen, diese informieren dann den EAB) 3. Erfassung der Behälteraufträge in einer Behältermanagementdatei, Einrichtung und Führen der Behältermanagementdatei einschl. Sicherstellung Zugriffsmöglichkeiten für die Kommunen und der beauftragten Entsorgungsunternehmen 4. Ausführung der Behälteraufträge: <ul style="list-style-type: none"> - Behälter ggfs. mit Transponder ausstatten - Behälter beim Kunden aufstellen, tauschen oder abholen - abgeholte Behälter leeren und reinigen - Auftragsausführung in Behälterdatei erfassen - Information an Entsorgungsunternehmen - Auftragsbestätigung an Kommune senden 5. Einrichten Zwischenlager für Behälter und Logistik: <ul style="list-style-type: none"> - Vorhalten Behälterbestand, Transponder etc. zur Sicherstellung und Ausführung von Behälteraufträgen
3	Auftragsmanagement	<p>In Abhängigkeit von den individuellen kommunalen Regelungen:</p> <p>Sicherstellung der Entsorgung von Sperrmüll und Grünschnitt auf Abruf bzw. Anmeldung gemeinsam bzw. in Abstimmung mit den Entsorgungsunternehmen:</p>

		<ul style="list-style-type: none">- telefonische, schriftliche und elektronische Annahme von Aufträgen zur Abholung von Sperrmüll, Grünschnitt von den Bürgern- Erfassung der Aufträge, Terminvergabe, Auftragsbestätigung Beauftragung Entsorger- Auftrags erledigung überwachen und nachhalten- Störungsbeseitigung (siehe lfd. Nr. 1)
4	Abfallberatung	<p>Auskünfte, Informationen und Beratung der Bürger der IKZ-Kommunen zur Abfallentsorgung in der jeweiligen Kommune und im MKK allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfuhrtermine Restmüll, Bioabfall, PPK, etc.- Öffnungszeiten und Annahmebedingungen Wertstoffhöfe- Sperrmüll- und Grünschnittabfuhr: Anmeldeverfahren, Volumen, Definition Sperrmüll, Bedingungen Bereitstellung- Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle im Allgemeinen- Abfalltrennung- Abfallvermeidung- Standorte Glascontainer- Mobile Schadstoffsammlung- Elektrogeräteentsorgung- etc.
5	Weitere wesentliche Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Prüfen / Freigeben der Rechnungen und Leistungsaufstellungen der Entsorgungsunternehmen- Vertragsmanagement: Überwachung, Koordinierung und Sicherstellung der Leistungsverpflichtungen der Entsorgungsunternehmen wie z.B. Dokumentation und Meldung von nichtgeleerten Abfallbehältern unter Benennung der Gründe, Meldung von festgestellten defekten Behältern, Tourenorganisation, Abfuhrpläne und -kalender, Verschiebung/Nachholen von Touren bei Stör-/Notfällen- Kommunikation und Abstimmung der Leistungsverpflichtungen mit den Kommunen



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Pers.verwaltung

Drucksachen Nr.: VL-41/2022
Datum, 24.02.2022

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand	01.03.2022
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	06.04.2022
Gemeindevertretung	28.04.2022

Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH

Sachdarstellung:

Der Ausbau von hochgeschwindigkeitsfähigen Internetnetzen ist auch in der Gemeinde Niederdorfelden von erheblicher Bedeutung. Um dies schneller und effizienter zu erreichen, soll die Gemeinde Niederdorfelden den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH beitreten.

Diese Rahmenkooperationsvereinbarungen sollen durch die Schaffung einer einheitlichen Steuerung und Koordinierung der Rahmenprozesse, sowie durch Vereinfachung und Standardisierung einen Beitrag zur flächendeckenden Versorgung der Gemeinden in der Region mit einem frei zugänglichen Glasfasernetz bis an jedes Haus und Unternehmen sicherstellen. Dadurch wird die Dienstvielfalt und der Dienstwettbewerb sowie ein FTTH/B-Zugang zu fairen Preisen in einer zukünftigen Gigabit-Gesellschaft ermöglicht.

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zuzustimmen.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit einem der drei Telekom-

munikationsunternehmen durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekommunikationsunternehmen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit den Telekommunikationsunternehmen unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu den genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zu den in Anlage 5 der Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung (Anlage 1), faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden (Anlage 2).

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Anlage(n):

- (1) Anlage_1_Beitrittserklärung_RKV_Gigabitregion_FRM_GmbH
- (2) Erster Entwurf: Fragebogen

Anlage 1: Beitrittserklärungen zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH

Beitrittserklärung zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Deutsche GigaNetz GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit dem vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Deutsche GigaNetz GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Deutsche GigaNetz GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Deutsche GigaNetz GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarung aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Beitrittserklärung zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbHG und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit dem vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Beitritt zur Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Telekom Deutschland GmbH

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederdorfelden zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbHG und denen in dieser Rahmenkooperationsvereinbarung festgehaltenen Bedingungen für einen Ausbau zu.

Mit dem Beitritt zu den Rahmenkooperationsvereinbarungen zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und Telekom Deutschland GmbH wird der Gemeinde die Möglichkeit eines kooperativen Ausbaus vor Ort mit den vorstehenden Telekommunikationsunternehmen eröffnet. Dies würde im Falle der Einigung über einen Ausbau in der Gemeinde mit der Telekom Deutschland GmbH durch den Abschluss eines Umsetzungsvertrags geschehen. Jedoch entsteht weder für die Gemeinde Niederdorfelden noch für die Telekom Deutschland GmbH aus der Rahmenkooperationsvereinbarung eine Verpflichtung zum Abschluss von Umsetzungsverträgen. Die Gemeinde bleibt somit frei, außerhalb der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem anderen, vorliegend nicht beteiligten Telekommunikationsunternehmen den örtlichen Ausbau voranzutreiben.

Sollte es jedoch zum Ausbau in der Gemeinde Niederdorfelden] auf Grundlage dieser Rahmenkooperationsvereinbarung kommen, so ist der Abschluss der jeweiligen Umsetzungsverträge nach den Regeln dieser Rahmenkooperationsvereinbarungen verpflichtend. Über erfolgte Verfahren und den Abschluss von Umsetzungsverträgen mit der Telekom Deutschland GmbH unterrichtet die Gemeinde Niederdorfelden die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH.

Die Gemeinde Niederdorfelden bekennt sich durch den Beitritt zu der genannten Rahmenkooperationsvereinbarung zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der Telekom Deutschland GmbH zu den in Anlage 5 dieser Rahmenkooperationsvereinbarung aufgeführten allgemeinen Grundsätzen und Zugeständnissen zum Glasfaserausbau der Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Außerdem erklärt sich die Gemeinde Niederdorfelden im Zuge der Unterzeichnung dieser Beitrittserklärung, faktisch abgestimmte Verhaltensweisen zu vermeiden.

Abschließender Hinweis: Im Zuge der Neufassung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) wird die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH entsprechende Handreichungen zur Rahmenkooperationsvereinbarung erarbeiten. Diese Handreichungen werden die für die Gemeinden geltenden Regelungen aus der Rahmenkooperationsvereinbarung aufgreifen und sind von den Gemeinden zu beachten und zu verwenden. Zum jetzigen Zeitpunkt soll die Neufassung des TKG zum 1. Dezember 2021 in Kraft treten.

Niederdorfelden, den

Klaus Büttner

Bürgermeister

Karl Markloff

Erster Beigeordneter

Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH
Poststr. 16, c/o Regionalverband FRM, 60329 Frankfurt am Main

Gemeinde Niederdorfelden
Herrn Bürgermeister Büttner
Burgstraße 5
61138 Niederdorfelden

Die Geschäftsführung

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: SC

Ansprechpartnerin: Susanna Caliendo
Telefon: +49 69 2577-1581
gigabit@region-frankfurt.de

15. November 2021

Beitritt zur Gigabitregion FrankfurtRheinMain

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Büttner,

die Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (Gigabitregion FRM GmbH) ist eine gemeinsame Gesellschaft des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain und der Landkreise Bergstraße, Groß-Gerau, Hochtaunus, Main-Kinzig, Main-Taunus, Offenbach, Rheingau-Taunus und Wetterau sowie der Städte Offenbach und Wiesbaden.

Der Zusammenschluss umfasst damit insgesamt 138 Kommunen mit 3,4 Millionen Einwohnern, zu denen auch Ihre Kommune zählt. Erklärtes Ziel der Gigabitregion FRM ist es, den flächendeckenden Glasfaserausbau in der Region unter anderem durch eine Kooperation mit drei Telekommunikationsunternehmen beschleunigt und kosteneffizient voran zu treiben.

Die Gigabitregion FRM GmbH hat daher nach der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens Rahmenkooperationsvereinbarungen (RKV) mit den drei Unternehmen Deutsche GigaNetz GmbH, Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH und Telekom Deutschland GmbH abgeschlossen.

Durch den Abschluss dieser drei RKV werden die Kapazitäten der Unternehmen an die Region gebunden und gemeinsame Grundsätze für den Ausbau festgelegt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gigabitregion FrankfurtRheinMain, für die Unternehmen ein positives und sicheres Investitionsklima durch Unterstützungsleistungen zu schaffen, beispielsweise durch standardisierte Verfahren oder digitale und verkürzte Genehmigungsverfahren. Dies stellt für beide Seiten eine verlässliche Ausbauplanung sicher.

Die zur Umsetzung des Projekts gegründete „Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH“ vertritt als verfasstes Organ offiziell das Gebiet der Gigabitregion. Sie ist offizieller Vertragspartner und zentraler Ansprechpartner für die Unternehmen und die beigetretenen Kommunen. Während der Ausbauphase ist die GmbH für das Prozess- und Projektmanagement sowie das Projekt-Monitoring verantwortlich, überwacht die Qualitätssicherung und moderiert in Konfliktfällen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts ist es nun wichtig, dass die Kommunen in der Gigabitregion FRM den ausgehandelten RKV beitreten, um gemeinsam als Region den flächendeckenden Glasfaserausbau beschleunigt voranzubringen. Gerne möchten wir auch Sie dazu aufrufen, sich der Gigabitregion FRM und den drei RKV anzuschließen.

Durch einen Beitritt wird den Kommunen der kooperative Ausbau mit den genannten Unternehmen unter den Rahmenbedingungen der RKV eröffnet sowie die Unterstützung der Gigabitregion FRM GmbH im Glasfaserausbau zugesichert. Es entstehen keinerlei Pflichten für die Kommune durch einen Beitritt. Dieser ist zudem mit keinerlei Kosten für Sie verbunden.

Über einen Beitritt Ihrer Kommune zur Gigabitregion FRM und den RKV würden wir uns sehr freuen. Um Ihnen den Prozess zu vereinfachen, legen wir diesem Schreiben einen USB-Stick mit den entsprechenden Beschlussvorlagen für Ihre Gremien sowie den notwendigen Beitrittsunterlagen bei.

Aus juristischen Gründen weisen wir an dieser Stelle auf die strenge Vertraulichkeit der drei beiliegenden Rahmenkooperationsvereinbarungen hin. Es ist auch im Zuge Ihrer ggfs. intern notwendigen Beschlussfassungen nicht gestattet, die Ihnen vorgelegten Rahmenkooperationsvereinbarungen öffentlich zu machen. Eine Erörterung der Inhalte der Vereinbarungen ist bei Bedarf ausschließlich im nicht öffentlichen Teil Ihrer jeweiligen zu befassenden Gremien gestattet.

Weitere Informationen zum Projekt und der Gesellschaft finden Sie zudem auf der Webseite des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain unter www.region-frankfurt.de/gigabitregion.

Sollten Sie Rückfragen haben, steht Ihnen das Team der Gigabitregion FRM GmbH gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Schröder
Geschäftsführerin
Gigabitregion FRM GmbH



Thomas Horn
Aufsichtsratsvorsitzender
Gigabitregion FRM GmbH

Anlage 2: Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen für die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Deutsche GigaNetz GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der **Deutschen GigaNetz GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommunen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und **Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommunen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Vermeidung faktischer abgestimmter Verhaltensweisen - Telekom Deutschland GmbH

Hiermit versichert die den Rahmenkooperationsvereinbarungen beitretende Gemeinde (einschl. ihrer Projektpartner) im Rahmen der Umsetzung der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zwischen der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH und der **Telekom Deutschland GmbH** vom 05.08.2021 und insbesondere der Umsetzung des in § 4 der RKV geregelten Mehr-Partner-Modells („MPM“):

- Keine unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB) zu treffen,
- Keine sonstigen abgestimmten Verhaltensweisen mit den MPM-TKU oder mit Wettbewerbern der MPM-TKU vorzunehmen und insbesondere solche Abstimmungen zu vermeiden, die
 - eine faktisch abgestimmte Gebietsaufteilung,
 - eine faktisch abgestimmte Ansprache der Mitgliedskommen und
 - eine faktisch abgestimmte „harte“ und gebietsbezogene Ausbaureihenfolge beinhalten.

Die beitretende Gemeinde versichert zudem automatisch mit Zeichnung der Beitrittserklärung zum RKV, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Weiterleitung vertraulicher oder sensibler Daten an (potentielle) Wettbewerber des Vertragspartners, an denen Gebietskörperschaften der Gigabitregion FRM Anteile halten, effektiv unterbunden wird.

Ort, Datum

Unterschrift